

**Dr. Bernd Wacker**  
**terre des hommes Deutschland e. V.**  
**Hilfe für Kinder in Not**

## **Stellungnahme zum Fragenkatalog**

für die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (Berlin, 13. Mai 2013)

**Vorbemerkung:** Aufgrund der äußerst knapp bemessenen Zeit, die mir für die Reaktion auf den Fragenkatalog zur Verfügung stand, war es leider nicht möglich, auf jede dieser Fragen ausführlich und differenziert einzugehen. Ich habe mich darum darauf beschränkt, die aus der Sicht von terre des hommes Deutschland e. V. (im Folgenden: tdh) besonders problematischen Aspekte des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung »zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt« (Drucksache 17/13062 / Anlage 2) anzusprechen, ohne in die Diskussion durchaus fragwürdiger Einzelaspekte einzutreten. Wo hilfreich, wird auf die entsprechenden Fragen des Katalogs verwiesen

### **1. Vertrauliche Geburt / Anonyme Geburt und Babyklappe**

tdh beschäftigt sich mit den hier anstehenden Fragen und Problemen seit 1999/2000. Seit dieser Zeit haben wir – mangels amtlicher Daten – Jahr für Jahr eine Statistik erarbeitet, die sichere Mindestzahlen zu »Tot bzw. ausgesetzt-lebend aufgefundenen Neugeborenen in Deutschland« bietet. Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung nach einer Reihe vorhergegangener und völlig unzulänglicher Versuche, die in Frage stehen Materie gesetzlich zu regeln, nunmehr einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, der in seiner grundsätzlichen Ausrichtung unsere Zustimmung findet, da das hier vorgeschlagene Institut der vertraulichen Geburt im Gegensatz zu den Angeboten strikt anonyme Entbindung und/oder Kindesabgabe von der Idee eines »interessegerechten Verfahrens« geleitet ist (vgl. Frage 3a).

Es ist darum zunächst nicht dieser Gesetzesentwurf selbst, der zu Kritik Anlass gibt, sondern die hier zum Ausdruck kommende Absicht, für mindestens weitere drei Jahre an der Praxis von Babyklappe, Angeboten zur anonymen Geburt und zur anonymen Übergabe festzuhalten. Es ist diese Absichtserklärung, die den Gesetzesentwurf als Ganzen entwertet, weil sie die vertrauliche Geburt nicht als längst überfälligen Bruch mit der bisherigen Praxis der anonymen Kindesabgabe begreift, sondern (vgl. Frage 3 c-e) nur als ein weiteres, ein »zusätzliches Angebot« erscheinen lässt. Denn die vertrauliche Geburt ist, wie der Begründungsteil

an mehreren Stellen ausdrücklich deutlich macht, mit der der bisherigen ›Anonymisierungspraxis‹ durch die Babyklappen nicht zu vereinbaren.

Dafür nur einige Beispiele.

Zur Leitidee des Gesetzentwurfes heißt es:

»Erst wenn keine annehmbaren Alternativen gefunden werden, die der Lebenssituation und Elternverantwortung entsprechen, wird die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt erörtert. Zentrale Herausforderung bei der Regelung dieses Modells ist die Ausgestaltung eines interessengerechten Verfahrens. Einerseits hat der Staat das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft zu schützen. Andererseits steht die Abgabe persönlicher Daten im Gegensatz zu dem Geheimhaltungsinteresse der Schwangeren. Das Bedürfnis, die Daten zu erfassen, muss den Wunsch auf Geheimhaltung so weit berücksichtigen, dass die Schwangere die Erfassung noch akzeptieren kann.« (S. 17)

Trotz dieser sehr offenen Formulierung kennt der Gesetzesentwurf eine Grenze, vor der auch das Geheimhaltungsinteresse der Schwangeren haltzumachen hat. Zu § 26 nämlich heißt es:

»Absatz 2 sichert das Recht des vertraulich geborenen Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft. Eine Regelung, die auf eine Prüfung der Richtigkeit der abzugebenden Daten verzichtet, stellt es letztlich in das Belieben der Schwangeren, ob sie ihre Daten abgibt. Damit würden die betroffenen Grundrechte des Kindes vollständig von der Haltung der Mutter abhängen. Bei einer unkontrollierten Abgabe ihrer Daten in einem verschlossenen Umschlag wäre nicht sichergestellt, dass der Umschlag die zutreffenden Daten enthält. Für ein interessengerechtes Verfahren ist daher eine kontrollierte Datenabgabe unverzichtbar.« (S. 31)

Wenn aber schon die unkontrollierte Abgabe der Daten der Mutter die Interessengerechtigkeit des Verfahrens gefährdet und die Grundrechte des Kindes tangiert, wie ist es dann erst um Babyklappe und anonyme Geburt bestellt? Wenn irgendwo, dann hängen doch gerade hier die betroffenen Grundrechte des Kindes vollständig von der Haltung der Mutter<sup>1</sup> ab. Wenn das – um der Rechte und Interessen des Kindes willen! – nicht sein soll, bleibt kein anderer Weg, als Babyklappe und andere Anonymisierungsmöglichkeiten so bald wie möglich zu schließen.

Die Gefahren, in die eine anonym gebärende Schwangere geraten kann, sind in der Begründung des Gesetzentwurfes zutreffend benannt; so etwa wenn von der »Überforderungssituation« die Rede ist, in die eine Mutter zu geraten droht, wenn sie nach der Entbindung mit ihren Problemen allein bleibt (S. 30). Genau

---

<sup>1</sup> Wobei, wie § 32 Absatz 1, Satz 2 deutlich macht, durchaus nicht klar ist, ob die Haltung der Mutter eigener freier Entscheidung entspringt oder Ausdruck dessen ist, dass sie um »Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und schutzwürdige Belange« fürchtet, die eigentlichen Entscheidungsträger und Nutznießer der Anonymität also andere sind. Babyklappen und andere Angebote zur anonymen Geburt stehen jedweden Interesse offen und bieten bei Bedarf auch dem Kinderhandel ein hervorragendes Einfallstor (vgl. B. Wacker: Die Gefahr des Kinderhandels – fünf Szenarien, in: tdh (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück 2007, S.83-97).

das aber ist im Fall der Nutzung der Babyklappe kaum zu vermeiden, ja gehört zu ihrer auf strikte Anonymität setzenden Funktionslogik: Die Mutter kehrt nach der Abgabe des Kindes ohne jede Beratung und praktische Unterstützung in genau jene Situation zurück, die erst dazu geführt hat, dass sie ihr Kind weggeben musste. Im Fall der Nutzung der klinikgestützten anonymen Geburt, sind »Gefahren einer medizinisch unbegleiteten Entbindung für Mutter und Kind«, von der in der Gesetzesbegründung mehrmals warnend die Rede ist, zwar gebannt und nicht völlig auszuschließen ist, dass die Schwangere im Krankenhaus um Beratung und Hilfe bittet. Das Grundproblem der anonymen Kindesweglegung aber, die Verletzung seiner Grundrechte, bleibt davon unberührt. Und mehr noch: Auch für die anonyme Geburt bzw. die anonyme Übergabe gilt, dass sie das Kind den entwicklungspsychologisch längst bekannten Problemen aussetzt, die mit dem Aufwachsenmüssen ohne wenigsten rudimentäre Kenntnis der eigenen Herkunft verbunden sind.

Am Anfang jeder Adoptionsgeschichte steht ein großes Nein – umso schlimmer, wenn die Erklärung dafür unglaubwürdig bleibt. Einem Adoptierten, der 1972 als Baby vor dem Tor eines katholischen Waisenhauses im Mekong-Delta mehr tot als lebendig aufgefunden wurde, kann man glaubhaft bringen, dass diese Aussetzung tatsächlich sein Leben gerettet hat. Auch eine junge Frau, deren Mutter 1980 auf der Suche nach Arbeit aus der südkoreanischen Provinz nach Seoul gekommen und dort ungewollt schwanger geworden war, kann sich zu meist erklären, warum sie vor einer Polizeistation abgelegt wurde und heute in einer deutschen Adoptivfamilie lebt. Die Geschichte des Vietnamkrieges bzw. der ohne soziale Rücksichten geführte Kampf Koreas um den schnellen Anschluss an die Weltwirtschaft bieten erklärende Motive und Hintergründe genug. Was aber wird man, sagen wir im Jahre 2018, einem in Deutschland geborenen jungen Mann erzählen, der seine biographischen Spuren bestenfalls bis auf die Klappe im Hannoveraner Friederikenstift zurückführen kann... (vgl. Frage 3b).<sup>2</sup>

Wenn es trotz solch schwerwiegender Bedenken gegen die anonyme Geburt und Weglegung von Kindern am Willen fehlt, diesen Angeboten endlich einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben, dürfte das vor allem mit dem »Gründungsmythos« dieser Einrichtungen zu tun haben. Demzufolge sei das Angebot absoluter Anonymität notwendig und geeignet, das Leben von Neugeborenen zu retten, die ansonsten in Gefahr wären, von ihren Müttern aktiv getötet oder zum Tode ausgesetzt zu werden. Dass die Zahl der jährlich tot oder ausgesetzt-lebend aufgefundenen Säuglinge seit 1999/2000 nicht zurückgegangen ist, hat sich inzwischen herumgesprochen. Trotzdem dürften nicht wenige Anbieter von Babyklappen und Angeboten zur anonymen Geburt/Übergabe der Überzeugung sein, ihr Engagement sei gerechtfertigt schon, wenn auf diese Weise auch nur ein einziges Kind vor der Tötung oder Aussetzung bewahrt werde. Auf die rechtlichen Probleme dieser Argumentation ist hier nicht einzugehen<sup>3</sup>; hingewiesen sei nur darauf, dass die genannten Einrichtungen völlig einseitig beschrieben sind, wenn nur auf deren »Rettungspotential«, nicht aber auch auf die von ihnen ausgehende Gefährdung von Kinderleben aufmerksam gemacht wird. Die folgenden beiden »Fälle« belegen dies:

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu zusammenfassend: Dt. Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe (Drucksache 17/190 /Anlage 3), VIII.2.1u. 2.2 (S. 23f.)

<sup>3</sup> Vgl. Dt. Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe (Drucksache 17/190 /Anlage 3), VII.2.3 (S. 22f.)

Im Park einer Großstadt wird ein totes Neugeborenes gefunden. Die Mutter hatte ohne professionelle Hilfe zu Hause entbunden, um, wie sie in einem anonymen Brief an die örtliche Polizei bekennt, das Kind nachher in eine Babyklappe zu bringen. Sie glaubte, ihm so eine bessere Zukunft garantieren zu können. Doch nach einem extrem langen und komplizierten Geburtsvorgang war sie erschöpft eingeschlafen. Als sie erwachte, war ihr Kind tot.

Ähnlich der zweite ›Fall‹: Eine Schwangere plant die anonyme Geburt ihres dritten, ungewollten Kindes im Krankenhaus der Nachbarstadt, wo sie niemand kennt. Als die Wehen einsetzen, weiß sie, dass sie den Weg dorthin nicht mehr schaffen wird. Sie entbindet allein in der Hoffnung, das Kind später in einer Babyklappe abgeben zu können. Auch sie muss nach der Geburt ausruhen; als sie wach wird, gibt das Kind kein Lebenszeichen mehr von sich. Sie versteckt den Leichnam in ihrer Kühltruhe, wo er später gefunden wird.(vgl. Chr. Swientek: ausgesetzt - verklappt - anonymisiert: Deutschlands neue Findelkinder. Burgdorf 2007, S. 209-2012).

## **2. Mindeststandards für den Betrieb von Babyklappen?**

Sollte der Gesetzgeber tatsächlich entschlossen sein, entgegen allen ernstesten Bedenken Babyklappen (und anonyme Geburt bzw. Übergabe) weitere Jahre zu dulden, dürfte an der Erarbeitung von Mindeststandards nicht vorbeizukommen sein. Die DJI-Studie hat diesbezüglich auf die wichtigsten Problemfelder aufmerksam gemacht.

Allerdings wird die Ausarbeitung, Diskussion und Durchsetzung solcher Standards erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nehmen und – vor allem das ist zu bedenken – ein Übriges dazu tun, das geplante Gesetz zur vertraulichen Geburt in der Öffentlichkeit als eine bloße Erweiterung der ohnehin bestehenden Angebotspalette erscheinen zu lassen. Daran jedoch kann dem Gesetzgeber nicht gelegen sein. Denn wie immer solche Mindeststandards endgültig aussehen werden – das Ziel des Gesetzentwurfs, in Deutschland ein flächendeckendes Angebot zu schaffen, das den Interessen der abgebenden Mütter und denen ihrer Kinder *gleichermaßen* gerecht wird (vgl. S. 1), ist auf diesem Weg nicht zu erreichen. Es kommt darum alles darauf an, die rechtlichen Grenzen des mütterlichen Anonymitätsbegehrens *eindeutig zu definieren*, und als solche durchzusetzen, ohne sie durch die erklärte Duldung von Babyklappe und anonymer Geburt in gleichem Atemzuge erneut in Frag zu stellen.

## **3. Evaluation – cui bono?**

Auf S. 18 der Begründung heißt es:

»Für den Erfolg des Gesetzes kommt es auf die individuelle Entscheidung der Frauen an, die angebotenen Hilfen anzunehmen, um ihre durch Isolation gekennzeichnete Konfliktlage zu überwinden. Die künftige Entwicklung kann hier nicht vorhergesagt, sondern nur im positiven Sinne beeinflusst werden. Die Wirkungen des Gesetzes werden zu evaluieren sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen der verbesserten Hilfen einschließlich des neuen Angebots der vertraulichen Geburt auf die Babyklappen und die Angebote der anonymen Geburt und der anonymen Übergabe zu untersuchen.«

Eine auf die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt und die Nutzung der neuen Beratungsangebote konzentrierte Evaluation, ist sicher sinnvoll und wird

mit Sicherheit zur Verbesserung der geplanten Hilfsmaßnahmen beitragen. Irritierend aber ist die Ankündigung, es seien in diesem Zusammenhang »auch die Auswirkungen der verbesserten Hilfen einschließlich des neuen Angebots der vertraulichen Geburt auf die Babyklappen und die Angebote der anonymen Geburt und der anonymen Übergabe zu untersuchen.« Wann soll diese Evaluierung stattfinden und mit welchem Ziel? Hier käme es insbesondere auf die Beantwortung der Frage an, in welchem Falle sich der Gesetzgeber gezwungen sehen könnte, Babyklappen und anonyme Geburt bzw. anonyme Übergabe auch weiterhin zuzulassen bzw. sie zu verbieten. Darüber aber ist in der Begründung kein Wort zu finden (vgl. Fragen 7 a - b).

Grundsätzlicher noch: Die hier behauptete Notwendigkeit einer Evaluation des geplanten Gesetzes bezüglich seiner Auswirkungen auf die real existierende Praxis von Babyklappen usw. erweckt erneut den Eindruck, der Gesetzgeber sei sich der grundlegend neuen – kinderrechtlichen! – Qualität des geplanten Gesetzes zur vertraulichen Geburt nicht wirklich bewusst, sondern betrachte es als ein Angebot unter anderen, dessen Wert sich nicht aus sich, sondern aus einem wie immer gearteten Vergleich mit der (rechtlich ortlosen!) Babyklappe und andern strikten Anonymitätsangeboten ermitteln lasse. Schon die Ankündigung dieser Evaluation wird, so ist zu befürchten, in der Öffentlichkeit den Eindruck hinterlassen, es komme in Zukunft mehr denn ja darauf an, unter den angebotenen Möglichkeiten der mehr oder weniger anonymen Abgabe eines Kindes diejenige zu finden, die den jeweiligen eigenen Bedürfnissen am meisten entgegenkommt.

#### **4. Zu der der Mutter vorgegebenen Freigabefrist**

Der vorliegende Gesetzesentwurf läuft de facto darauf hinaus, dass sich Frauen, die die neue Regelung in Anspruch nehmen, spätestens ein Jahr nach der Geburt entscheiden müssen, ob sie ihr Kind behalten oder zur Adoption freigeben wollen. Während dieser Zeit können sich die Betroffenen in die Obhut einer staatlich kontrollierten Beratungsstelle begeben, die ihnen beisteht und hilft, zu einer abgewogenen Klärung ihrer Situation zu finden. Ob diese Frist von nur einem Jahr angemessen ist, erscheint nach den Erfahrungen von tdh allerdings fraglich.

Grundsätzlich ist zwischen den Interessen der Mutter und denen des Kindes jeweils genau abzuwägen. Konkret bedeutet das: Die vorübergehende Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, die sich dann aber über mehrere Jahre erstreckt, kann die spätere Rückkehr zur leiblichen Mutter erschweren und die Integration gefährden. Eine solche Lösung kann dem Wohl des Kindes schaden. Vor diesem Hintergrund ist eine baldige Entscheidung der leiblichen Mutter zur Frage, ob sie ihr Kind behalten möchte oder es zur Adoption freigeben will, sicher wünschenswert. Doch darf diese Überlegung nicht dazu führen, die Mutter unnötig unter Druck zu setzen. Es ist zu vermuten, dass sich Frauen, die die

Möglichkeit der vertraulichen Geburt nutzen, in einer besonders schwierigen Lebenssituation befinden. In dieser Notsituation stellt die Entscheidung über die dauernde Annahme des Kindes oder seine Freigabe zur Adoption eine besonders schwere Belastung für die Mutter dar, zumal wenn die Annahme des Kindes gegen die Interessen ihres sozialen Umfeldes durchgesetzt werden müsste. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die vorgesehene Frist von einem Jahr nicht geöffnet werden kann. Es erscheint nämlich fraglich, ob jede Frau, die sich zur vertraulichen Geburt entschließt, binnen eines knappen Jahres dazu befähigt werden kann, ihr Leben und das des Kindes verantwortlich in die eigenen Hände zu nehmen. tdh plädiert dafür, hier die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsrechts zu bedenken, das für die Adoptionsfreigabe eines Kindes nur eine »Frühestens-Frist« (von acht Wochen nach der Geburt) kennt, aber darauf verzichtet vorzuschreiben, wann sich die Eltern, die ein Kind in Pflege geben, spätestens zur Adoptionsfreigabe entscheiden müssen. Der mit Rat und Tat vorbereiteten Entscheidung der Mutter sollte so viel Zeit eingeräumt werden, wie die Klärung des jeweiligen Einzelfalles verlangt.

5. Mai 2013